

**Sitzung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2023, um 20.00 Uhr,
im Rathaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN,
JOST Angelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: REUTER – Schöffe;
HAEP – Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG
ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 06.11.2023: Annahme

WASSERVERSORGUNG

Punkt 2. Dritte Verlängerung des Ergänzungsvertrages zum Wasserlieferungsvertrag mit dem Wasserverband OLEFTAL

AUSSERSCHULISCHE KINDERBETREUUNG

Punkt 3. Aufhebung der Verträge mit der VoG RZKB und Genehmigung des Kooperationsvertrags mit dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung

BESCHÄFTIGUNG

Punkt 4. Abkommen mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur AktiF- und AktiF PLUS Beschäftigungsförderung für die Jahre 2024 und 2025

SPORT

Punkt 5. Special Olympics Belgium: Zustimmung zur „Charta der Solidaritäten“

VERWALTUNGSPOLIZEI

Punkt 6. Kommunale Verwaltungssanktionen: Bezeichnung eines sanktionierenden Beamten

ARBEITEN

Punkt 7. Erweiterung des Kindergartens BÜLLINGEN sowie Erneuerung der Dacheindeckung des Kindergartens und der Primarschule BÜLLINGEN: Annahme des abgeänderten Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung

Punkt 8. Energieeffiziente Sanierung der Sporthalle ROCHERATH: Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten sowie Zuschussbeantragung

Punkt 9. Energie- und Klimaplan: Ankauf und Montage von Geräten zur elektronischen Erfassung der Energiedaten der öffentlichen Gebäude: Festlegung der Ankaufsbedingungen, der Kostenschätzung und der Vergabeart

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 10. Sanierung der Gemeinestraße „Messeweg“ in ROCHERATH: Erwerb eines Geländeteilstückes

Punkt 11. Verkauf von Wald-, Waldboden und Agrarland in MERLSCHIED

KIRCHENFABRIKEN

Punkt 12. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan 2024: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 14.11.2023 zur Erstellung eines Gutachtens

GEMEINDEWALD

- Punkt 13. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN vom 24.10.2023 und 07.11.2023 für das Wirtschaftsjahr 2024: Zur Kenntnisnahme der Resultate
- Punkt 14. Forstkulturpläne 2024 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme
- Punkt 15. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2024: Annahme des Lastenheftes und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart

FINANZEN

- Punkt 16. HILFELEISTUNGSZONE DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2024
- Punkt 17. POLIZEIZONE EIFEL: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2024
- Punkt 18. Haushaltsplan 2024 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung
- Punkt 19. Haushaltsplan 2024 der Gemeinde: Verabschiedung

FRAGEN

- Punkt 20. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 06.11.2023: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 06.11.2023 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06.11.2023 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

WASSERVERSORGUNG

Punkt 2. Dritte Verlängerung des Ergänzungsvertrages zum Wasserlieferungsvertrag mit dem Wasserverband OLEFTAL (D.K.Nr. 830.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass das Trinkwassernetz der Gemeinde BÜLLINGEN mit dem Netz des Wasserverbandes OLEFTAL (kurz WVO) verbunden ist;

In Erwägung, dass der Wasserverband OLEFTAL der einzige Wasserproduzent ist, der Übergabepunkte mit dem Leitungsnetz der Gemeinde BÜLLINGEN unterhält und zudem in der Lage ist, die erforderliche Wassermenge zu fördern;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.03.2014 über den Abschluss eines Wasserlieferungsvertrags mit dem Wasserzweckverband OLEFTAL mit einem Lieferumfang von maximal 20 m³/h;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 08.07.2015 über den Abschluss eines befristeten Ergänzungsvertrags mit dem Wasserverband OLEFTAL mit einem Lieferumfang von maximal 5 m³/h;

In Erwägung, dass der befristete Ergänzungsvertrag vom 18.09.2015 in den Jahren 2019 und 2021 um jeweils zwei Jahre verlängert wurde;

In Erwägung, dass die zweite Verlängerung des befristeten Ergänzungsvertrags vom 18.09.2015 somit zum 31.12.2023 ausläuft;

In Erwägung, dass eine Erneuerung des Ergänzungsvertrags erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen;

In Erwägung, dass der Wasserverband OLEFTAL vorschlägt, den Zusatzvertrag zu den gleichen Bedingungen bis zum 31.12.2025 zu verlängern;

In Erwägung, dass die Kosten bei maximaler Liefermenge wie folgt zu Buche schlagen (auf Preisbasis vom 01.01.2014): Grundpreis: 18.329,00 € und Arbeitspreis (gemäß Wasserliefervertrag) bei maximaler Liefermenge: 17.830,98 € (0,4071 €/m³);

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Titel 3, Artikel 124 §1 4° b ;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung des positiven Gutachtens des Finanzdirektors vom 18.12.2023;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die dritte Verlängerung des befristeten Ergänzungsvertrags vom 18.09.2015 mit dem Wasserverband OLEFTAL, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist, wird gutgeheißen. Der Ergänzungsvertrag über die Lieferung von 5 m³/h endet zum 31.12.2025;

Artikel 2. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden beauftragt den Vertrag zu unterzeichnen.

AUSSERSCHULISCHE KINDERBETREUUNG

Punkt 3. Aufhebung der Verträge mit der VoG RZKB und Genehmigung des Kooperationsvertrags mit dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (D.K.Nr. 624.131)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 31.03.2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des Dekrets vom 22.05.2023 zur Schaffung eines Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung, insb. Artikel 28;

In Erwägung, dass zum 01.01.2024 das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB) die Aufgaben der VoG RZKB übernehmen wird;

In Erwägung, dass die zivilrechtlichen Verträge mit der VoG RZKB zum 01.01.2024 aufgehoben werden müssen;

In Erwägung, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden und die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das ZKB in einem neuen Vertrag zwischen der Regierung, dem ZKB und den Gemeinden festzulegen sind;

In Erwägung, dass das Dekret vom 22.05.2023 eine jährliche finanzielle Beteiligung aller Gemeinden am Zentrum vorsieht;

In Erwägung, dass gegenwärtiger Vertrag die Verteilung der finanziellen Beteiligung unter den Gemeinden festlegt;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN sich im Jahr 2024 mit 22.171,89 € am Funktionieren des Zentrums beteiligt;

In Erwägung, dass vorliegender Vertrag außerdem die Bedingungen festlegt, unter welchen die Gemeinden dem Zentrum Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung zur Verfügung stellen müssen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Vertrag zur Aufhebung der Verträge zwischen der Regierung, der VoG RZKB und den Gemeinden wird genehmigt und somit werden folgende Verträge, die die VoG RZKB mit der Gemeinde BÜLLINGEN abgeschlossen hatte zum 01.01.2024 aufgehoben:

- Der Vertrag vom 30.08.2013 zur Organisation der außerschulischen Betreuung durch das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung und der Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets,
- Die Verträge zwischen dem RZKB und den einzelnen Gemeinden zur allgemeinen Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen unter der Trägerschaft des RZKB,
- Die Verträge zwischen dem RZKB und den einzelnen Eifelgemeinden zur Defizitbezuschussung der Kinderkrippe ST. VITH;

Artikel 2. Der Vertrag zur Verteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und über die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung wird genehmigt und die erforderlichen Kredite sind im Haushaltsplan vorzusehen;

Artikel 3. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden beauftragt,

- den Vertrag zur Aufhebung der Verträge zwischen der Regierung, der VoG RZKB und den Gemeinden sowie
- den Vertrag zur Verteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und über die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung

zu unterzeichnen.

BESCHÄFTIGUNG

Punkt 4. Abkommen mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur AktiF- und AktiF PLUS Beschäftigungsförderung für die Jahre 2024 und 2025 (D.K.Nr. 621.35)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insb. Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 28.05.2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 28.09.2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28.05.2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung, Artikel 38 und 39;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 18.10.2023 zur Festlegung der Basiszuwendung und der Zusatzzuwendungen im Rahmen der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung;

Aufgrund des Schreibens der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien vom 08.12.2023 über den Abschluss eines Abkommens zur AktiF- und AktiF-PLUS-Beschäftigungsförderung für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 (Zeichen: FbBESCH.DM/32.04-12/23.676);

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Abkommen mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Dekrets vom 28.05.2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung und im Rahmen des Ausführungserlasses vom 28.09.2018 ist integraler Bestandteil dieses Beschlusses und wird genehmigt;

Artikel 2. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Abkommens beauftragt, welches im Anschluss der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien zuzustellen ist.

SPORT

Punkt 5. Special Olympics Belgium: Zustimmung zur „Charta der Solidaritäten“ (D.K.Nr. 651)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 35;

Nach Durchsicht der Charta der Solidaritäten zwischen den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Special Olympics Belgium, der belgischen Organisation der weltweit größten Bewegung für Menschen mit geistiger Behinderung;

In Erwägung, dass die Charta durch Vermittlung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und insbesondere des Ausschusses für Kultur, Beschäftigung, Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung den Gemeinden vorgelegt wird;

In Erwägung, dass es sich um eine Absichtserklärung handelt, aus der keine gleichwie geachtete vertragliche Verpflichtung mit finanziellem Engagement abgeleitet werden kann;

In Erwägung, dass die Unterzeichner sich engagieren,

- Vereine dabei zu unterstützen, Personen mit geistiger Behinderung aufzunehmen,
- Grundschulen dazu animieren einen Animationstag mit Special Olympics Athleten oder dem Begleitenden SportClub Ostbelgien zu veranstalten oder zu besuchen,
- über LOS oder andere Ausbildungsstrukturen Übungs- / Begleitpersonen auszubilden;

BESCHLIESST einstimmig, die von Special Olympics Belgium vorgelegte „Charta der Solidaritäten“, welche integraler Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu genehmigen und den Bürgermeister mit der Unterzeichnung zu beauftragen.

VERWALTUNGSPOLIZEI

Punkt 6. Kommunale Verwaltungssanktionen: Bezeichnung eines sanktionierenden Beamten (D.K.Nr. 581, 583 und 637)

DER RAT;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988, insb. Artikel 119bis und 135;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insb. Artikel 35;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungssanktionen, insbesondere Artikel 1, §§2 und 4;

Aufgrund des Teils VIII des Buches I des Umweltgesetzbuches mit dem Titel Suche, Feststellung, Verfolgung, Bestrafung und Abhilfemaßnahmen bei Umweltverstößen, insbesondere Artikel D.157;

Aufgrund des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere Artikel 66;

In Erwägung der steigenden Anzahl von Akten, die vom Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen der Provinz LÜTTICH bearbeitet werden;

In Erwägung, dass Herr Adrien MINET, der im Rahmen eines befristeten Vollzeitvertrags eingestellt wurde; einen Master in Politischen Wissenschaften besitzt und im Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen eingesetzt ist, die Voraussetzungen erfüllt, um die Aufgabe eines sanktionierenden Beamten auszuüben;

Aufgrund des Musterabkommens über Verkehrsverstöße, das vom Provinzialrat am 27.05.2010 und vom Gemeinderat BÜLLINGEN am 25.10.2010 genehmigt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.03.2014 über den Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen im Rahmen des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Musterabkommens zum Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungssanktionen, das vom Provinzialrat am 28.04.2016 und vom Gemeinderat BÜLLINGEN am 05.07.2016 genehmigt wurde;

In Erwägung der günstigen Stellungnahme des Prokurators des Königs vom 15.09.2023;

Aufgrund des Beschlusses des Provinzialrates vom 06.11.2023 über die Bezeichnung eines Provinzbeamten für die Bereiche kommunale Verwaltungssanktionen, Umwelt und Verkehrswegenetz;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Herr Adrien MINET wird als sanktionierender Beamte für die Bereiche kommunale Verwaltungssanktionen, Umwelt und Verkehrswegenetz bezeichnet;

Artikel 2. Dieser Beschluss ist der Provinz LÜTTICH, Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen zur Kenntnis zu bringen.

ARBEITEN

Punkt 7. Erweiterung des Kindergartens BÜLLINGEN sowie Erneuerung der Dacheindeckung des Kindergartens und der Primarschule BÜLLINGEN: Annahme des abgeänderten Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung (D.K.Nr. 802.5)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 28.12.2020 über die Erweiterung des Kindergartens BÜLLINGEN sowie Erneuerung der Dacheindeckung des Kindergartens und der Primarschule BÜLLINGEN und der Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;

Nach Beratung im Ausschuss für öffentliche Arbeiten und den technischen Dienst am 12.01.2023;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.01.2023 über die Erweiterung des Kindergarten BÜLLINGEN sowie die Erneuerung der Dacheindeckung des Kindergartens und der Primarschule BÜLLINGEN; Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten sowie Zuschussbeantragung;

Nach Durchsicht des Beschlusses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.06.2023 über die Erteilung einer Städtebaugenehmigung mit Auflagen,

In Erwägung, dass das Gemeindegremium eine Beschwerde gegen einige in diesem Beschluss formulierten Bedingungen (extensiv begrüntes Flachdach im Flurbereich, Oberflächenbefestigung mit min. 3 cm Fuge, Bau einer Rampe im nicht-öffentlich zugänglichen Kellerbereich) eingereicht hat;

Nach Durchsicht des Beschlusses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24.10.2023 über die Erteilung einer Städtebaugenehmigung im Rahmen einer Beschwerde;

In Erwägung, dass aufgrund der Vorgaben der zuständigen Behörde Änderungen und Ergänzungen im Projekt vorgesehen werden müssen;

In Erwägung, dass das Projekt seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Infrastrukturplan 2024 aufgenommen wurde (Schreiben FbINFRA.LK /JP/RaL/NaH/04.07-00-4969/23.1028 vom 25.10.2023 der Frau Ministerin Lydia KLINKENBERG);

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro BODARWE angepassten Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 2.649.964,06 € ohne MwSt., entsprechend 2.808.961,90 € einschl. 6% MwSt.;

Nach Durchsicht des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 18.12.2023;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende abgeänderte Projekt mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von circa 2.649.964,06 € ohne MwSt., entsprechend 2.808.961,90 € einschl. 6 % MwSt. sowie 261.021,46 € zzgl. MwSt. Honorarkosten (9,85 % der Baukosten), für die Erweiterung des Kindergartens BÜLLINGEN sowie Erneuerung der Dacheindeckung des Kindergartens und der Primarschule BÜLLINGEN wird gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das offene Verfahren festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses zu beauftragt.

Punkt 8. Energieeffiziente Sanierung der Sporthalle ROCHERATH: Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten sowie Zuschussbeantragung (D.K.Nr. 802.5)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 01.04.2015 über die energieeffiziente Sanierung der Sporthalle Rocherath;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11.06.2015 über die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;

In Erwägung, dass der Projektentwurf der Baukommission auf seiner Sitzung vom 12.08.2021 vorgestellt wurde;

Aufgrund des bestehenden Assoziationsvertrags vom 20.04.2022 zwischen den Architekturbüros ARCHIPLAN (Marcel PALM) und ARCHITECTS TEAM (Marc STEFFENS), welche die Architekturdienstleistungen und die Haftung gegenüber der Gemeinde im Rahmen des bestehenden Dienstleistungsauftrags regelt;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.04.2022 über die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors für die Gebäudetechnik/Spezialtechnik;

In Erwägung, dass das Projekt seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft zunächst in den Infrastrukturplan 2023 und danach in den Infrastrukturplan 2024 aufgenommen wurde (Schreiben FbIN-FRA/IW/JP/Ral/NaH/04.13-00.5280/23.996 vom 25.10.2023 der zuständigen Ministerin Isabelle WEYKMANS);

Nach Durchsicht der Städtebaugenehmigung vom 22.11.2023

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro STEFFENS erstellten Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 2.603.639,92 € ohne MwSt., entsprechend 3.150.404,30 € einschl. 21 % MwSt. für die Baukosten und 178.792,29 € ohne MwSt., entsprechend 216.338,67 € einschl. 21 % MWS für das Honorar (die Honorarkosten betragen 4,5 % der gesamten Baukosten für das Architekturbüro und 7 % für das Ingenieurbüro auf Grundlage der Kosten der Gebäudetechnik (bis zu 1.000.000 = 7 %, über 1.000.000 = 6 %));

Nach Durchsicht des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 21.12.2023;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Projekt mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von circa 2.603.639,92 € ohne MwSt., für die energieeffiziente Sanierung der Sporthalle Rocherath gutzuheißen; die Honorarkosten betragen 178.792,29 € ohne MwSt bzw. 216.338,67 € einschl. 21 % MwSt. und ergeben sich aus folgenden Berechnungen: 4,5 % der gesamten Baukosten für das Architekturbüro und 7 % für das Ingenieurbüro auf Grundlage der Kosten der Gebäudetechnik (bis zu 1.000.000 = 7 %, über 1.000.000 = 6 %);

Artikel 2. Als Vergabeart wird das offene Verfahren festgelegt;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist der Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses zu beauftragt.

Punkt 9. Energie- und Klimaplan: Ankauf und Montage von Geräten zur elektronischen Erfassung der Energiedaten der öffentlichen Gebäude: Annahme des Projektes, Genehmigung des Lastenheftes, der Kostenschätzung und der Vergabeart (D.K.Nr. 700.5)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht des Beitritts der Gemeinde BÜLLINGEN an den Bürgermeisterkonvent im Jahr 2018 und die Eingabe des gemeindespezifischen Aktionsplans im Jahr 2021;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.12.2021 über die Gewährung von Zuschüssen für Pilotprojekte im Klima- und Energiebereich:

- max. 30.000,00 €/Jahr für Sensibilisierungsmaßnahmen und Personalkosten (100% Zuschuss);
- max. 75.000,00 €/Jahr für Investitionskosten (80% Zuschuss);

In Erwägung, dass der Energieverbrauch der zahlreichen kommunalen Gebäude aktuell manuell erfasst wird;

In Erwägung, dass daher ein digitales System eingerichtet werden soll, das es der Gemeinde erlaubt die Energiedaten (Stromverbrauch, Stromproduktion, Verbrauch Heizenergie, Wasserverbrauch in einer 2. Phase...) für jedes angeführte Gebäude zu sammeln und zentralisiert in der Gemeindeverwaltung sowie im Bauhof anhand eines Programms zu übertragen;

In Erwägung, dass für die Datensammlung im Vorfeld 22 Gebäude ausgesucht wurden:

- Rathaus, Hauptstraße 16
- Haus Weber, Hauptstraße 12 (nur Heizung)
- Primarschule Büllingen, Am Wittumhof 8
- Kindergarten Büllingen, Am Wittumhof 8
- Sportkomplex Büllingen, Zum Mühlenbüchel 4
- Schule Honsfeld, Honsfeld 437
- Primarschule Mürringen, Mürringen, Zur Lehmkaul 4
- Kindergarten Mürringen, Mürringen, Pannegasse 1
- Bauhof Merlscheid, Merlscheid 22
- Schule Manderfeld, Manderfeld 198
- Sportkomplex Manderfeld, Manderfeld 198
- Nahwärmenetz Rocherath-Krinkelt (6 Gebäude):
 - Sportkomplex, Rocherath, Vierschillingweg 4
 - Kirche, Krinkelt, Vierschillingweg 2
 - Primarschule, Rocherath, Vierschillingweg 6
 - Kindergarten, Krinkelt, Vierschillingweg 15
 - Arsia, Krinkelt, Vierschillingweg 13
 - Pfarrhaus, Krinkelt, Vierschillingweg 11
- Schule Wirtzfeld, Wirtzfeld, Zur Rodder Höhe 2
- Wasserhochbehälter und Pumpstation Mürringen (Strom), Mürringen, Bolder 20+22
- Pumpstation Büllingen (Strom), Zur Rotheck
- Pumpstation Rocherath (Strom), Rocherath, Zum Saßevonn 8 – An Lotten - Wasserturm
- Pumpstation Losheimergraben (Strom), Losheimergraben

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung, des Lastenheftes und der Kostenschätzung;

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 18.12.2023;

In Erwägung, dass im Haushaltsplan 2024 ein Betrag von 95.000,00 € vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Projektantrag „Ankauf und Montage von Geräten zur elektronischen Erfassung der Energiedaten der öffentlichen Gebäude“ mit einem Budget von circa 95.000,00 € inkl. MwSt. wird gutgeheißen;

Artikel 2. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung wird genehmigt;

Artikel 3. Als Vergabeart des Lieferauftrags wird das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 4. Der Projektantrag wird bis zum 01.01.2024 bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht im Hinblick auf die Beantragung einer Bezuschussung für die Durchführung dieses Pilotprojektes im Bereich Investitionskosten (max. 75.000 €);

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 10. Sanierung der Gemeindestraße „Messeweg“ in ROCHERATH: Erwerb eines Geländeteilstückes (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 6 und 35;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.02.2020 über die Erneuerung des „Messeweges“ in ROCHERATH;

In Erwägung, dass die Arbeiten fertig gestellt sind und die endgültigen Angaben der erforderliche Landentnahme vorliegt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des Projektautors Francis SCHMITZ vom 18.05.2022 mit der Aufstellung der erforderlichen Landentnahme;
- Einverständniserklärung der Eheleute Andreas und Aline JOUSTEN-SCHOMMERS vom 23.11.2023;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf nachstehenden Geländeteilstückes zum angeführten Preis in der Gemarkung 5 (ROCHERATH), Flur D, so wie dieses im Vermessungsplan des Projektautors Francis SCHMITZ vom 18.05.2022 eingetragen worden ist: **Landentnahme Nr. 1** (33 m² groß, entnommen aus der Parzelle Nr. 457f), zum Gesamtpreis in Höhe von 990,00 €, von den Eheleuten Andreas und Aline JOUSTEN-SCHOMMERS, wohnhaft in Rocherath, Messeweg 31, 4761 BÜLLINGEN;

Artikel 2. Die in Artikel 1 erwähnte Landentnahme wird nach erfolgtem Ankauf ins öffentliche Eigentum der Gemeinde integriert. Das Katasteramt wird damit beauftragt, die in Artikel 1 erwähnte Landentnahme vom privaten Gemeindeeigentum ins öffentliche Eigentum zu übertragen;

Artikel 3. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 4. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 5. Der Kaufpreis, sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 421/71158 getragen.

Punkt 11. Verkauf von Wald-, Waldboden und Agrarland in MERLSCHIED (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 01.06.2023, mit welchem der Rat das Lastenheft und die Festlegung des Verfahrens hinsichtlich eines öffentlichen Online-Verkaufs (biddit.be) verschiedener Gemeindeimmobilien angenommen hat;

In Erwägung, dass der Verkauf folgende Parzellen betrifft:

- Gemarkung 8, Flur R, Nummer 184D P0000, Hapeloeh, Holzung, groß 397,01 Ar;
- Gemarkung 8, Flur R, Nummer 181X P0000, Auf Reckesvenn, Holzung, groß 265,41 Ar;
- Gemarkung 8, Flur Q, Nummer 1E P0000, An der Engbach, Weide, groß 35,40 Ar;
- Gemarkung 8, Flur Q, Nummer 307D P0000, Engbach, Wiese, groß 0,27 Ar;
- Ein Teilstück mit einer Fläche von 2.420 m², zu entnehmen aus der Parzelle katastriert unter Gemarkung 8, Flur R, Nummer 183R P0000, Hapeloeh, Acker, groß 524,53 Ar, so wie dieses Teilstück auf einem durch den vereidigten Landvermesser Guido FAYMONVILLE aus HONSFELD am 23.06.2023 aufgestellten Plan in Orange umrandet und als „Los 3“ bezeichnet ist. Für dieses Teilstück wurde bei der Katasterverwaltung die Bezeichnung Flur R, Nummer 183B2 P0000 vorgemerkt;

In Erwägung, dass der Verkauf u.a. via Anschlag, Internet und Zeitungsanzeigen bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass der Verkauf zusätzlich einer öffentlichen Untersuchung vom 13.10.2023 bis zum 30.10.2023 unterzogen wurde und dass während dieser Frist niemand vorstellig wurde und auch keine schriftlichen Reklamationen eingegangen sind;

In Erwägung, dass es allen interessierten Bietern möglich war zwischen dem 19.10.2023 und 27.10.2023 Gebote einzureichen;

In Erwägung, dass bei Abschluss des biddit-Verfahrens das Höchstgebot bei 225.176,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare lag;

In Erwägung, dass der Rat am 06.11.2023 das Höchstgebot in Höhe von 225.176,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare als zu niedrig erachtete und das Kollegium beauftragte mit dem Meistbietenden Verhandlungen zu führen;

In Erwägung, dass das Los daher vom öffentlichen Verkauf zurückgezogen wurde und im freihändigen Verfahren mit dem Meistbietenden Verhandlungen geführt werden;

In Erwägung, dass die zum Verkauf stehenden Parzellen dem Artikel 53 des Forstdekrets der Wallonischen Region unterliegen und der Verkauf nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande kommt, dass die Genehmigung der Wallonischen Regierung erteilt wird;

In Erwägung, dass außer anderslautendem Beschluss der Regierung der Wallonischen Region, die Parzellen, die heute dem Forstregime unterliegen, auch nach der Veräußerung dem Forstdekret und insb. Artikel 52ff unterstellt bleiben;

In Erwägung, dass das Kollegium Verhandlungen mit den Meistbietenden führte und diese das Verhandlungsergebnis per Schreiben vom 01.12.2023 und 21.12.2023 bestätigten;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Grund und Boden der o.e. Parzellen wird zum Preis von 115.566,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare an das Unternehmen EMZ-WERKE MANDERFELD mit Sitz in Merlscheid 26, 4760 BÜLLINGEN mit der aufschiebenden Bedingung veräußert, dass die gemäß Artikel 53 des Forstdekrets erforderliche Genehmigung der Wallonischen Regierung erteilt wird;

Artikel 2. Die Bestockung der o.e. Parzellen wird zum Preis von 181.611,00 € zzgl. MwSt., Kosten, Gebühren und Honorare an das Unternehmen IBV & Cie mit Sitz in Parc Ind. Des Hauts Sarts, 4e av 66 mit der aufschiebenden Bedingung veräußert, dass die gemäß Artikel 53 des Forstdekrets erforderliche Genehmigung der Wallonischen Regierung erteilt wird;

Artikel 3. Die Ankäufer tragen alle mit diesem Immobiliengeschäft verbundenen Steuern, Kosten, Gebühren und Honorare;

Artikel 4. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem mit der Organisation des Verkaufs beauftragten Notar zur weiteren Veranlassung zugestellt.

KIRCHENFABRIKEN

Punkt 12. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan 2024: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 14.11.2023 zur Erstellung eines Gutachtens (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung des nachstehend aufgeführten Beschlusses des Kollegiums vom 14.11.2023:

Punkt 7. Haushaltsplan 2024 der Kirchenfabrik von SCHÖNBERG: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DAS KOLLEGIUM;

Aufgrund von Artikel 60 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 16.10.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Bistums Lüttich vom 31.10.2023 zu vorliegendem Haushaltsplan 2024;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2024 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Anteil der Gemeinde Büllingen am ordentlichen Gemeindezuschuss	Anteil der Gemeinde Büllingen am außerordentlichen Gemeindezuschuss
Schönberg	34.610,50 €	34.610,50 €	17,93 €	0,00 €

Artikel 2. Dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.12.2023 den Beschluss zur Ratifizierung zu unterbreiten;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 4. Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabrik und deren Haushalte werden der Stadt ST. VITH zwecks Billigung zugestellt.

BESCHLIESST einstimmig, den Kollegiumsbeschluss vom 14.11.2023 über die Erstellung eines Gutachtens zum Haushaltsplan 2024 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG voll und ganz zu bestätigen.

GEMEINDEWALD

Punkt 13. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN vom 24.10.2023 und 07.11.2023 für das Wirtschaftsjahr 2024: Zur Kenntnisnahme der Resultate (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.09.2023 zur Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen zum öffentlichen Holzverkauf für das Wirtschaftsjahr 2024;

Aufgrund der Kollegiumsbeschlüsse vom 24.10.2023 und 07.11.2023;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf per Submission am 24.10.2023 nachfolgend aufgeführtes Resultat einschl. 3% Kosten und 2% MwSt. erzielen konnte:

- Los 1: nicht zugeschlagen;
- Los 2: 989 Fm 100.246,91 €;
- Los 3: nicht zugeschlagen;
- Los 4: 1.681 Fm 155.413,16 €;
- Los 5: 1.044 Fm 60.435,13 €;
- Los 6: 1.592 Fm 133.302,65 €;
- Los 7: 2.091 Fm 70.561,36 €;
- Los 8: 769 Fm 48.490,84 €;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf per Submission am 07.11.2023 nachfolgend aufgeführtes Resultat einschl. 3% Kosten und 2% MwSt. erzielen konnte:

- Los 1: 2.867 Fm 123.494,88 €;
- Los 3: nicht zugeschlagen;

NIMMT das Resultat dieses öffentlichen Holzverkaufs für das Wirtschaftsjahr 2024 mit einem Gesamterlös von 691.944,93 € einschl. 3% Kosten und 2% MwSt. **ZUR KENNTNIS.**

Punkt 14. Forstkulturpläne 2024 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Nach Durchsicht des durch das Forstamt BÜLLINGEN erstellten Forstkulturplanes für die Forstarbeiten des Wirtschaftsjahres 2024;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die in den Forstkulturplänen aufgeführten Anschaffungen und Arbeiten (Material- und Lohnkosten) des Wirtschaftsjahres 2024 werden gutgeheißen. Der Gesamtbetrag des Forsthaushaltes des Forstamtes BÜLLINGEN für das Jahr 2024 beträgt 448.987,00 €, wovon 228.286,00 € für Lohnkosten und 220.701,00 € für Material- und Unternehmerkosten veranschlagt werden;

Artikel 2. Der Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN wird mit der Ausführung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen beauftragt.

Punkt 15. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2024: Annahme des Lastenheftes und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 863.38)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 41, §1, 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht der Aufstellung des Forstamtes BÜLLINGEN über die erforderlichen Pflanzen für den Gemeindewald für 2024;

In Erwägung, dass die Forstkulturpläne für das Wirtschaftsjahr 2024 den Ankauf von 100.400 Forstpflanzen mit einer Kostenschätzung von circa 155.800,00 € vorsehen;

Nach Durchsicht des Lastenheftes mit Beschreibung des zu vergebenden Lieferauftrages;

Nach Durchsicht des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 18.12.2023;

Auf Vorschlag des Kollegiums

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung zum Ankauf von 100.400 Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2024 mit einer Kostenschätzung von circa 155.800,00 € einschl. 6% MwSt. wird gutgeheißen:

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.**FINANZEN**

Punkt 16. HILFELEISTUNGSZONE DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2024 (D.K.Nr. 485.12:857)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund der Artikel 35 und 173 § 1 Punkt 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.10.2014 über die Festlegung eines Verteilerschlüssels für die Gemeindedotationen an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6, der für die Gemeinde BÜLLINGEN 8,92 % beträgt;

Aufgrund des Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone DG vom 18.10.2023 über die Festlegung der Gemeindedotationen für das Jahr 2024;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Hilfeleistungszone DG für das Wirtschaftsjahr 2024 auf 341.407,36 € festzulegen und diesen Betrag unter dem Artikel 351/435-01 in den Haushaltsplan 2024 der Gemeinde einzutragen;

Artikel 2. Vorstehender Beschluss wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Hilfeleistungszone DG informationshalber zugestellt.

Punkt 17. POLIZEIZONE EIFEL: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2024 (D.K.Nr. 485.12:172.84)

DER RAT;

Aufgrund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan – und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindedotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens PLP63 (SPF Intérieur) über die Richtlinien zur Erstellung der Haushalte der Polizeizonen für das Jahr 2024;

Aufgrund der Artikel 35 und 173 §1 Punkt 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Kollegiums der Polizeizone EIFEL vom 11.10.2023 über die Festlegung der Gemeindedotationen für das Jahr 2024, die sich für die Gemeinde BÜLLINGEN laut Verteilerschlüssel auf 257.117,00 € beläuft;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Polizeizone EIFEL für das Wirtschaftsjahr 2024 wird auf 257.117,00 € festgelegt;

Artikel 2. Vorstehender Beschluss wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL informationshalber zugestellt.

Punkt 18. Haushaltsplan 2024 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 88 § 1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren;

Aufgrund der Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 22.11.2023 des Sozialhilferates BÜLLINGEN über die Verabschiedung des Haushaltsplans des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2024;

Nach Durchsicht des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 18.12.2023;

In Erwägung, dass zu diesem Beschluss eine vorausgegangene Konzertierung am 16.11.2023 mit dem Gemeindegremium stattgefunden hat;

Nach Anhörung der Präsidentin des Sozialhilferates;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Beschluss des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 22.11.2023 über die Verabschiedung des Haushaltsplans 2024 des ÖSHZ BÜLLINGEN, welcher wie folgt abschließt, **wird gebilligt**:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
1.279.713,49 €	1.279.713,49 €	0,00 €	299.081,10 €

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Überschuss	Gemeindezuschuss
23.743,29 €	23.000,00 €	743,29 €	0,00 €

Artikel 2. Die Unterlagen sind dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuzustellen.

Punkt 19. Haushaltsplan 2024 der Gemeinde BÜLLINGEN: Verabschiedung (D.K.Nr. 472.1)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 7 ff. des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Aufgrund der Artikel 28, 30 §2, 169 bis 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Rundschreibens vom 12.10.2023 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 und 12 1°;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates und der Haushaltskommission vom 06.12.2023;

Aufgrund des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 07.12.2023 gemäß Artikel 102 §4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes über den effektiv abgestimmt wird, am 13.12.2023 ausgehändigt wurde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Anhörung der ausführlichen Erläuterungen des Bürgermeisters und der Bemerkungen der Ratsmitglieder MIESEN und STOFFELS;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeindehaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2024, der wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

a) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	13.035.067,06 €
Ausgaben	12.601.807,49 €
Voraussichtlicher Überschuss	433.259,57 €

b) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	12.790.799,88 €
Ausgaben	12.790.799,88 €
Überschuss	0,00 €

Artikel 2. Der Haushaltsplan wird gemäß Artikel 170 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 veröffentlicht;

Artikel 3. Vorstehender Beschluss mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2024 sowie den Anlagen, welche im Rundschreiben vom 12.10.2023 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets für das Jahr 2024 angeführt sind, wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zur Billigung unterbreitet.